



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Leonard Wolf

Singerstr. 109

Nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Social Media Aktivitäten des Auswärtigen Amts**
BEZUG Ihre Anfrage vom 22.02.2018, Ihr Schreiben vom 19.03.2018
ANLAGE -2-
GZ 505-511.E-IFG 062-2018 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 21.03.2018

Sehr geehrter Herr Wolf,

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 22.02.2018 ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird teilweise stattgegeben. Als Anlage übersende ich Ihnen den Runderlass RES 6-10 vom 25.07.2017 nebst Anlage Nr. 3. Zugang zu den im Runderlass genannten Anlagen 1 und 2 wird nicht gewährt, da Ausschlussgründe nach dem IFG einer Herausgabe entgegenstehen.

Begründung:

Einer Herausgabe der Anlagen steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt.

Dazu ist nicht die Prognose erforderlich, dass das Auswärtige Amt seiner Funktion überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, also seine Arbeit im Ganzen „lahm gelegt“ würde. Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift vielmehr bereits dann ein, wenn die organisatorischen Vorkehrungen staatlicher Stellen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger beeinträchtigt bzw. erschwert wird. Auch kann die Einschätzung der Behörde, ob eine Schutzgutgefährdung vorliegt, auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen.

Die Erhaltung der aufgabenmäßigen Funktionsfähigkeit umfasst auch die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs. Das Funktionieren der Behörde hängt entscheidend auch von der effektiven Organisation der Arbeitsabläufe ab.

Die Herausgabe der Anlagen 1 und 2 zum Runderlass RES 6-10 des Auswärtigen Amts kann die Funktionsfähigkeit des Auswärtigen Amts beeinträchtigen, da die Online-Kommunikation des Auswärtigen Amts ein essentieller Bestandteil der Kommunikation eines attraktiven Deutschlandbildes im Ausland ist. In diesem Bereich steht Deutschland im direkten Wettbewerb mit anderen Nationen (vgl. RES 6-10, Abs. 1). Sowohl die Organisation der internen Abläufe als auch die praktischen Handlungsanweisungen, die die Zentrale dabei an unsere Social-Media-Redaktionen verschickt, sind originär und mit deutschen Steuermitteln erarbeitetes Knowhow, das entscheidend ist für den bestehenden Wettbewerbsvorteil. Die regelmäßigen Spitzenplätze, die Deutschland in weltweiten Reputationsrankings belegt, verdeutlichen dabei, dass kein öffentliches Interesse daran bestehen kann, dieses Knowhow mit Wettbewerbern zu teilen.

Im Gegenteil: Im harten Wettkampf um Aufmerksamkeit wäre es sogar schädlich, wenn die Konkurrenz diese Methoden imitiert.

Entsprechende Anfragen von ausländischen Regierungen verneint das Auswärtige Amt aus ebendiesem Grund.

Personenbezogene Daten Dritter gem. § 5 Abs. 1 IFG und Geschäftsgeheimnisse gem. § 6 Satz 2 IFG wurden in der Anlage Nr. 3 geschwärzt. Mit der Schwärzung erklärten Sie sich mit Ihrem Schreiben vom 19.03.2018 einverstanden.

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang kostenpflichtig.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind. Es kommen folgende Personalkosten zum Ansatz:

- Zeitaufwand Höherer Dienst: 30 Minuten à EUR 60,00/Stunde ergibt EUR 30,00

Die Gesamtsumme beläuft sich damit auf EUR 30,00.

Unter Ausschöpfung des Gebührenrahmens der IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.1 (EUR 15,00 bis EUR 125,00), wird die Gebühr mit **EUR 30,00** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 30,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
BLZ 86000000
Konto Nr. 86001040

BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: ZÜV 1095 0001 2228, 505-IFG-062-2018

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Ganter

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.